



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von Securecell

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Securecell AG, Urdorf, Schweiz (nachfolgend insgesamt Securecell genannt). Abweichen den, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertragsschluss, Angebot

Mündliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn Securecell sie schriftlich bestätigt. Angebote von Securecell, die keine Annahmefrist beinhalten, können von Securecell widerrufen werden, wenn nicht Securecell innerhalb von 3 Wochen ab Angebotsdatum die schriftliche Annahme des Kunden zugeht. Die zum Angebot, Vertrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Massangaben sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zeichnungen und Abbildungen bleiben im Eigentum von Securecell. Securecell behält sich vor, im Zuge von Weiterentwicklungen Änderungen an den Produkten vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

3. Preis, Versendung, Lieferumfang, Verpackung

Alle Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2010) ausschliesslich gesetzlicher inländischer Umsatzsteuer, bzw. vergleichbarer ausländischer Steuer, und Verpackungskosten. Kunden innerhalb der Schweiz und der EU sind verpflichtet, ihre Umsatzsteuer-Ident.-Nr. anzugeben. Securecell übernimmt die Verpackungswahl für die Liefergegenstände und berechnet die Verpackung dem Kunden. Verlangt der Kunde den Versand, so erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der gewerbliche Kunde im Sinne der Verpackungsverordnung ist für die Entsorgung anfallender Verpackung verantwortlich. Auf Wunsch des gewerblichen Kunden wird Securecell die angefallene Verpackung kostenpflichtig für diesen entsorgen.

4. Lieferfrist, Lieferhindernisse, Lieferverzug

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der wesentlichen Nebenpflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist verlängert sich im Falle höherer Gewalt angemessen, aber maximal um 6 Monate. Danach steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zu. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Securecell nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen Securecell dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Teillieferungen sind innerhalb der von Securecell angegebenen Lieferfristen zulässig, so weit sich daraus keine Gebrauchsnachteile für den Kunden ergeben.

5. Zahlung, Fälligkeit, Zahlungssicherung, Zahlungsverzug

Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Auch bei vorzeitiger Zahlung ist der Kunde nicht berechtigt, Skonto abzuziehen. Ab Fälligkeit ist jeder geschuldete Betrag mit 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Ist Teilzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate in Verzug, so ist der Restbetrag sofort fällig, es sei denn, der Kunde hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Securecell kann vom Kunden verlangen, dass dieser als Zahlungssicherung 2 Wochen vor Lieferdatum ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv, eine Bankbürgschaft oder eine Bankgarantie beibringt. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts mit von Securecell nicht anerkannten, nicht rechtskräftig festgestellten und im Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreifen Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft.

Securecell ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Eine mögliche Annahme ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig und erfolgt stets nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Gutschriften aus Wechsel und Scheck erfolgen abzüglich der Auslagen und vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem Securecell über den Gegenwert verfügen kann.



6. Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen von Securecell und der im Sinne des schweizerischen Aktiengesetzes mit Securecell verbundenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften hat der Kunde geheim zu halten.

7. Annulierungskosten

Möchte sich der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag lösen und stimmt Securecell diesem Wunsch zu, kann Securecell unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dies gilt auch für den Fall, dass für die Lieferung an den Kunden notwendige behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse verweigert oder abgelehnt werden und die Gründe der Verweigerung oder Ablehnung entweder dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzuordnen sind oder in der Person des Kunden liegen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Ein Verzicht von Securecell auf Ansprüche, die gesetzlich vorgesehen sind, ist damit nicht verbunden.

8. Mängelhaftung

Securecell haftet für Mängel grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr ab Lieferung. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um Geräte, die Securecell beim Kunden montiert oder montieren lässt, beginnt die Frist mit der Montage, spätestens jedoch zwei Monate nach Lieferung. Liegt ein nicht lediglich unerheblicher Mangel vor, so wird Securecell im Rahmen der Nacherfüllung zwischen Nachlieferung und Nachbesserung wählen. Schadensersatzansprüche statt der Leistung hat der Kunde nur, sofern eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Securecell vorliegt, es sei denn, die verletzte Pflicht steht im Gegenseitigkeitsverhältnis mit den Pflichten des Kunden oder ist für den Schutz des Kunden von grundlegender Bedeutung oder die Erfüllung dieser Pflicht macht die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich und der Kunde vertraut daher zu Recht auf die Einhaltung dieser Pflicht. Liegt ein Rechtsmangel vor, so ist Securecell berechtigt, den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise zu modifizieren, um den Rechtsmangel zu beseitigen. Ist bei einem Rechtsmangel eine Modifizierung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in

angemessener Frist nicht möglich, ist sowohl der Kunde als auch Securecell zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Gebrauchtwaren und gebrauchte Ersatzteile. Kosten für Requalifizierungsmassnahmen trägt Securecell nur im Falle einer gesonderten individuellen Vereinbarung.

Im Übrigen gelten für die Mängelhaftung auch die unter „Haftung“ genannten Regelungen. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit von Securecell übernommen wurde, haftet Securecell unbeschränkt.

9. Haftung

Securecell haftet nicht für die für den konkreten Anwendungsfall richtige Auswahl von Produkten und deren ordnungsgemäße Verbindung untereinander oder mit beim Kunden bereits vorhandenen Produkten. Diese liegt allein in der Verantwortung des Kunden oder der Person, die im Auftrag des Kunden die Verbindung oder Installation vornimmt. Securecell übernimmt keine Haftung für fehlerhafte und falsche Anschlüsse sowie für Anwendungen, die gegen geltende Vorschriften im Anwenderland verstossen.

Für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solchen Pflichten, die im Gegenseitigkeitsverhältnis mit den Pflichten des Kunden stehen, für den Schutz des Kunden von grundlegender Bedeutung sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und der Kunde daher zu Recht auf die Einhaltung dieser Pflicht vertraut, haftet Securecell entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Für die Verletzung der übrigen Pflichten haftet Securecell nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn diese Pflichten durch seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellte verletzt werden. Bei Verletzung dieser übrigen Pflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet Securecell nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Gleichermaßen gilt für Schadensersatzansprüche aus Delikt und für Schadensersatzansprüche wegen Handlungen von Verrichtungsgehilfen von Securecell. Securecell haftet nicht für vertragsuntypische und daher kaum vorhersehbare Schäden. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gilt dieses Gesetz



uneingeschränkt. Securecell haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Eigentumsvorbehalt

Securecell behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen, die Securecell gegen den Kunden im Zusammenhang mit den Liefergegenständen nachträglich erwirbt. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände an Dritte in Höhe des zwischen Securecell und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschliesslich gesetzlicher inländischer Umsatzsteuer bzw. vergleichbarer ausländischer Steuer) an Securecell ab, und zwar unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach Bearbeitung der Vorbehaltsware erfolgt. Der Kunde ist ermächtigt, die Forderungen gegenüber dem Dritten einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Securecell nachkommt und das Insolvenzverfahren über sein Vermögen nicht eröffnet ist. Die Befugnis von Securecell, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

Securecell verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und das Insolvenzverfahren über sein Vermögen nicht eröffnet ist. Ist dies jedoch der Fall, so kann Securecell verlangen, dass der Kunde die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Be- und Verarbeitung erfolgt für Securecell. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, Securecell nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt Securecell das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von Securecell gelieferten zu dem der anderen Gegenstände zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Securecell verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Der Kunde darf den

Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung, hat der Kunde Securecell unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von Securecell hinzuweisen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes oder Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen. Der Kunde hat die Pflicht, den Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes und solange der Kunde ihn noch nicht im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft hat in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und alle von Securecell vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von Securecell oder von einem für die Betreuung des Liefergegenstandes von Securecell anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Außerdem hat der Kunde den Liefergegenstand, solange er ihn noch nicht im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft und den Besitz übergeben hat, als Eigentum von Securecell zu kennzeichnen.

11. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

Securecell bittet um ausdrücklichen Hinweis, wenn der Kunde sein eigenes Verhalten an beratungs- und anwendungstechnischen Hinweisen orientiert, deren Auswirkungen für Securecell nicht offensichtlich erkennbar sind. Securecell macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie in Einzelfällen Beratungsaufträge gegen Vergütung übernimmt, wobei die Einzelheiten individuell vereinbart werden müssen. Ohne eine Vergütung haben die Hinweise von Securecell unverbindlichen Charakter.

Der Kunde hat Securecell unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsbestätigung, alle zweckdienlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, um etwaige notwendige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.

12. Aussenwirtschaftliche Bestimmungen

Securecell ist verpflichtet, die schweizerischen aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine Lieferung kann ggf. erst nach Erhalt einer Ausfuhr genehmigung oder anderer behördlicher Erlaubnisse vorgenommen werden. Die Beachtung und Durchführung der relevanten aussenwirtschaftlichen Bestimmungen (z.B.



Importlizenzen, Devisentransfergenehmigungen etc.) und sonstigen ausserhalb der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden Gesetze unterfällt ausschliesslich dem Verantwortungsbereich des Kunden.

13. Schutzrechte

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Farben etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Kunde wird Securecell gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschliesslich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

14. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in einem Jahr. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

15. Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Securecell zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschliesslich der Kopien verbleiben bei Securecell bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

16. Erfüllungs- und Nacherfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungs- wie auch Nacherfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die Securecell AG mit Sitz in Urdorf (Schweiz). Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschliesslich dem Recht der

Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist am Ort Geschäftssitzes der Securecell-AG. Darüber hinaus ist Securecell berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Nach Klageerhebung ist der Kunde wegen eigener Ansprüche darauf beschränkt, Widerklage vor dem Gericht der Klage zu erheben oder vor dem Gericht der Klage mit seiner Forderung gegen die Klageforderung aufzurechnen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung nützlich sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine etwaige nützliche Bestimmung wird durch entsprechende gesetzliche Regelungen ersetzt.

18. Schriftformerfordernis

Alle Erklärungen unter diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

19. Sprache

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen ist der deutsche Text massgeblich.